

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.11.2003 (Drucksache 13/4566)

Artikel 1 Nr. 3 - Änderung des § 192 Landesbeamtengesetz (LBG)

Die Gewerkschaft der Polizei NRW lehnt die vorliegende Änderung des § 192 LBG zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte von 60 auf 62 Jahre ab.

Als Begründung für diese Veränderung ist uns bisher ausschließlich die hierdurch angedachte Gegenfinanzierung für 945 Stellen, die weniger als Ausgleich für die geplante Verlängerung der Wochenarbeitszeit gestrichen werden sollen, zur Kenntnis gebracht worden.

Diese besondere Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wurde in Nordrhein-Westfalen durch § 196 LBG in der Fassung vom 15.06.1954 auf die Vollendung des 60. Lebensjahres festgesetzt.

In der Folgezeit wurde diese besondere Altersgrenze immer wieder hinterfragt und diskutiert. Das Ergebnis entsprechender Überprüfungen war jedoch immer wieder, dass die hohen physischen und psychischen Belastungen des Dienstes die Aufrechterhaltung der bisherigen Altersgrenze zwingend erforderlich machen. Annäherungen an die allgemeine Altersgrenze würden die Funktionsfähigkeit des Staates gerade in diesem empfindlichen Bereich nachhaltig gefährden. (Drucksache 11/5136 des Deutschen Bundestages)

Im Land Nordrhein-Westfalen erfolgte die Überprüfung dieser besonderen Altersgrenze noch im Dezember 2002 im Rahmen einer Petition.

In dem Petitionsbescheid vom 02.12.2002 - 1.3 - pet - Nr. 13/08602 – wird ausgeführt:

"Soweit der Petent eine Rechtsänderung anregt, schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an. Hiernach sind weitergehende Regelungen, wie sie der Petent offensichtlich anstrebt, nicht beabsichtigt. Grundsätzlich hält das Land Nordrhein-Westfalen für Polizeivollzugsbeamte an der auf das 60. Lebensjahr festgelegten Altersgrenze fest. Polizeivollzugsbeamte werden durch den Wechsel- und Außendienst gesundheitlich erheblich belastet. Schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres zeigen sich die Auswirkungen dieser Belastung durch einen deutlichen Anstieg beim Krankenstand. Gewichtige medizini-

sche Gründe sprechen daher dagegen, die auf das 60. Lebensjahr festgelegte Altersgrenze aufzugeben."

Neuere oder anderslautende Erkenntnisse z.B. aus der Medizin oder anderen Wissenschaften sind uns nicht bekannt geworden.

Ganz im Gegenteil ergeben sich neue Sichtweisen zu den im Polizeidienst regelmäßig anfallenden Bereitschaftsdiensten (einschl. Rufbereitschaft) durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus diesem Jahr. Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung von einer besonderen Belastungssituation aus (zuletzt Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 09.09.2003 - Az. C-151/02).

Für die Gewerkschaft der Polizei ist in diesem Zusammenhang überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die ursprünglich angedachte Faktorisierung der Schichtdienstarbeit in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf völlig fehlt.

So hat Innenminister Dr. Fritz Behrens in seiner Rede anlässlich des Qualitätskongresses der Polizei NRW am 17.10.2003 in Essen folgendes ausgeführt:

"Die Ergebnisse der ersten landesweiten Mitarbeiterbefragungen liegen vor. Hier sind die Handlungsfelder identifiziert. Auf der Landesebene werden wir folgende Themenkomplexe bearbeiten:

- 1. das Beurteilungswesen und seine Handhabung*
- 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Führung*
- 3. Materielle Ausstattung*
- 4. Anerkennung des Wachdienstes*
- 5. Versorgung im Alter"*

Weiterhin hat der Innenminister in einer Pressemeldung vom 30.09.2003 („Längere Lebensarbeitszeit verbessert Innere Sicherheit“) u. a. ausgeführt:

"Für jeweils 10 Jahre Wechselschichtdienst können Polizisten ein Jahr früher in Pension gehen. Mit dieser Regelung berücksichtigen wir die gesundheitlichen und psychischen Belastungen des Streifendienstes. Das ist gerecht."

In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.09.2003 wird folgendes angeführt:

"Neben der typisierenden Betrachtungsweise, die Abs. 1 zugrunde liegt, stellt Abs. 2 Satz 1 auf die konkrete Situation der Polizeivollzugsbeamtin/des Polizeivollzugsbeamten im Verlauf ihrer/seiner Dienstzeit ab. Den besonderen Belastungen, die ein durchgehender Wechselschichtdienst mit sich bringt, wird dadurch Rechnung getragen, dass Abs. 2 Satz 1 eine niedrigere besondere Altersgrenze festlegt, wenn zehn, zwanzig, dreißig oder – was kaum prakti-

sche Bedeutung haben dürfte – vierzig Jahre durchgehender Wechselschichtdienst geleistet wurde. Im Zusammenspiel der Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verbleibt es z. B. somit für eine/n Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamten, die/der im gehobenen Dienst nach über 30 Jahren Dienst im durchgehenden Wechselschichtdienst in den Ruhestand geht, bei einer besonderen Altersgrenze von 60 Jahren."

Seit Jahren fordert die Gewerkschaft der Polizei eine entsprechende Anrechnung der Schichtdienstjahre auf die Lebensarbeitszeit.

Auch wenn der angedachte Faktor von ~~1,1~~ 10:1 sicherlich nicht als angemessen betrachtet werden kann, so sieht die Gewerkschaft der Polizei angesichts der derzeitigen Haushaltslage aber einen geeigneten Einstieg.

Es wird jedoch vorgeschlagen, diesen Faktor ~~1,1~~ 10:1 nicht in 10-Jahresblöcken sondern entsprechend der Schichtdienstzeit anzuwenden. Somit können Ungerechtigkeiten vermieden werden 10 Jahre führen zu 1 Jahr Anrechnung und 19 Jahre auch nur zu 1 Jahr Anrechnung. Bei unserem Vorschlag würden die 10 Jahre zu 1 Jahr und 19 Jahre zu 1,9 Jahren Anrechnung führen.

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch aus unserer Sicht bestehende handwerkliche Mängel des Gesetzentwurfs dargestellt werden:

Schwerbehindertenregelung

Es fehlt in dem „neuen“ § 192 ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 4 Nr. 2 LBG NRW, wonach ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ein Beamter als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

Befristung in § 192 Absatz 3

Die vorgesehene Befristung der Vorschrift des § 192 bis zum 31. Dezember 2011 würde zur Einführung der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 LBG ab dem 01.01.2012 und damit zur völligen Abschaffung der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte führen.

Da dies unseres Wissens nach nicht beabsichtigt ist, ist es aus unserer Sicht gesetzestechnisch notwendig, den ursprünglichen Wortlaut des § 192 zu belassen und die befristete Neuregelung in einem neuen Absatz 2, der dann zeitlich bis zum 31. Dezember 2011 gilt, festzuschreiben.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der angedachten Änderung zum 01.01.2007 führt zu einer nicht nachvollziehbaren Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten des Geburtsjahrganges 1947. Durch

das Versorgungsreformgesetz 1998 wurde eine Übergangsregelung in § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes geschaffen, wonach die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage für Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31.12.2007 in den Ruhestand treten, erhalten bleibt. Dies wäre bei den Beamtinnen und Beamten des Geburtsjahrgangs 1947 bei der bisherigen Rechtslage des § 192 LBG der Fall. Sollte an der angedachten Gesetzesänderung festgehalten werden, so kann das Inkrafttreten daher nicht vor dem 01.01.2008 liegen.

Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf angedachte Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht nur bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten sondern bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Enttäuschung und Verbitterung ausgelöst hat.

Der innere Frieden wird durch diese Maßnahme erheblich beeinträchtigt.

Dies wird massive Auswirkungen auf die Motivation der Beschäftigten, damit auf die Qualität der polizeilichen Aufgabenbewältigung und letztendlich auf die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes mit der Polizeiarbeit haben.

Aus diesem Grunde können wir die politisch Verantwortlichen nur eindringlich vor dieser Maßnahme warnen.

Wir haben das Vertrauen in die Polizeiführung des Landes Nordrhein-Westfalen, dass sie einen adäquaten Ausgleich für die 945 Stellen auf anderem Wege findet, der auf eine höhere Akzeptanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stößt.

Der Innenminister sollte zu diesem Weg der Haushaltsproblemlösung aufgefordert werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere nochmals beigefügte Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung gem. § 106 LBG zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom 22.09.2003, die wir allen Abgeordneten mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 – VI – biz – übersandt haben.

Artikel 3 – Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW

Inhaltlich möchten wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung gem. § 106 LBG zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf vom 22.09.2003, die wir allen Abgeordneten mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 – VI – biz – übersandt haben, verweisen.

Der Vollständigkeit halber sollen aber auch noch aus unserer Sicht bestehende handwerkliche Mängel des Gesetzentwurfs dargestellt werden:

Wöchentliche Mindestarbeitszeit

Seit Einführung des dezentralen Schichtdienstmanagements (DSM) beträgt die wöchentliche Mindestarbeitszeit 28 Stunden und nicht wie im Entwurf des Abs. 1 festgelegt 35 Stunden.

Notwendige zusätzliche Änderungen

Im DSM-System beträgt die Mindestdauer einer Schicht 6 Stunden und die Höchstdauer 12 Stunden. Dies müsste durch eine Änderung des § 1 Abs. 3 gesetzgeberisch berücksichtigt werden.

In § 3 Abs. 3 sind immer noch Landespolizeischulen aufgeführt, die es nicht mehr gibt.

In § 5 wird die Rufbereitschaft in Gemeinschaftsunterkünften geregelt, die es ebenfalls nicht mehr gibt.

Darüber hinaus sind die darüber hinausgehenden Regelungen des dezentralen Schichtdienstmanagements in die Änderung der Arbeitszeitverordnung aufzunehmen (z.B. Berechnungszeitraum für eine Woche ist Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr, Nachtschicht usw.).